

## Wichtiges über das wichtigste Recht der Saarbevölkerung.

Deutsche Juristen über die Volksabstimmung 1935.

Von Otto Eßler, Chefredakteur, Saarbrücken.

Nach dem Versailler Vertrag soll bekanntlich die Bevölkerung des Saargebiets im Jahre 1935 durch eine Volksabstimmung die politische und völkische Zukunft des Saargebiets mit bestimmen. Es sind ihr dabei drei Möglichkeiten offen gelassen: einmal sich für eine Vereinigung mit Frankreich zu erklären, zum anderen den gegenwärtigen Zustand als eine Art autonomen Gebietes unter einer vom Völkerbunde einzusetzenden Regierung aufrechtzuerhalten und schließlich als dritte Möglichkeit, bezeichnender Weise an die letzte Stelle gerückt, die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reiche zu verlangen.

Die mit der Abstimmung zusammenhängenden Rechtsfragen sind für das Saargebiet von größter Bedeutung. Trotzdem haben sich Staatsrechtslehrer und Juristen öffentlich erst sehr wenig mit dieser Frage befaßt. Uns sind nur drei Arbeiten dieser Art bekannt geworden: Senatspräsident Otto Andres „Die Grundlagen des Rechtes im Saargebiet“, Dr. Hans Wehberg, Mitglied des Instituts für internationales Recht, „Die staatsrechtliche Stellung des Saargebiets und Josef W. Jörgen-Genf „Die Volksabstimmung im Saargebiet“. Diese hervorragenden Arbeiten sind hier den rechtlichen Darlegungen im wesentlichen zugrunde gelegt.

Zunächst die Frage, ob die Abstimmung stattfinden muß, oder ob die Rückgabe auch ohne eine vorherige Volksbefragung vor sich gehen kann. Landgerichtsrat Andres ist der Auffassung, daß der Abstimmungsparagraph des Versailler Vertrages zwingenden Charakter hat, Dr. Hans Wehberg läßt diese Frage offen und Jörgen schließt sich der Forderung des Saargebiets an, daß man an der Abstimmung festhalten solle, schon um ein für alle Mal die sogenannten „historischen Ansprüche“ Frankreichs aus dem Wege zu räumen. Jörgen wird aber hier wieder schwankend, indem er an anderer Stelle seines Buches davon spricht, daß das Deutsche Reich die Abstimmung nur gegen gewichtige Konzessionen Frankreichs preisgeben dürfe, die dem moralischen Gewicht der zugunsten des Reiches ausfallenden Abstimmung entsprechen müßten. In politischen Kreisen scheint die Auffassung von einer auch ohne Abstimmung möglichen Rückgabe des Saargebiets vertreten zu werden. So hat der Reichsaußenminister Stresemann in Genf gelegentlich der Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund von einer „vielleicht“ stattfindenden Saarabstimmung gesprochen, und der französische Abgeordnete Uhry hat einem deutschen Journalisten gegenüber seine Auffassung dahin klargelegt, daß die Aufrechterhaltung des Saar-Statuts mit einer deutsch-französischen Verständigung unvereinbar sei, weshalb er es für notwendig erachte, daß Stresemann und Briand die Wege studierten, um die Abstimmung im Saargebiet zu vermeiden. Hier bauen also Politiker schon vor, und es kann sich für die deutsche Außenpolitik eine Situation ergeben, die es ratsam erscheinen läßt, auch ohne Volksbefragung die Saarfrage zu erledigen. Hierfür wäre aber maßgebend eine Lösung der Rheinlandfrage, denn ohne die Befreiung des Rheinlandes wird an eine Rückkehr des Saargebiets zum Reiche nicht gedacht werden können.

Sind bisher schon Schritte zur Vorbereitung der Abstimmung unternommen? Auf das Drängen der politischen Parteien



Rundgebung des Saarvolks am Abend des 28. Juni 1929. S. Chronik und Saarecho.

Aufnahme von Max Wenig.

des Saargebiets hat sich der Völkerbundsrat im Jahre 1922 dazu bequemt, gewisse Sicherheitsmaßnahmen für die Abstimmung anzuordnen, um die Unterlagen für den Kreis der Abstimmungsberechtigten zu erfassen. Die Regierungskommission legte freilich ihrerseits keinen Wert darauf, irgendwelche Schritte zur Sicherung des in Frage kommenden Materials zu unternehmen. In ihrem 10. periodischen Verwaltungsbericht glaubte sie naiv die Beschwerde der politischen Parteien über die eigenartige Untätigkeit in dieser Beziehung mit der Bemerkung abtun zu können, „daß es nicht ihre Aufgabe sei, für diese Vorbereitungsarbeiten vom Versailler Vertrag in-stalliert zu sein.“ Der Völkerbundsrat war jedoch anderer Meinung. Er beauftragte im August 1922 den ehemaligen Vizekanzler der schweizerischen Eidgenossenschaft Dr. Bonzon unter Ernennung zum Kommissar für die Abstimmungs-Archive im Saargebiet, alles erhaltliche, für die Abstimmung in Frage kommende Aktenmaterial zu sammeln und für dessen sichere Aufbewahrung zu sorgen.

Runmehr sah sich auch die Regierungskommission, sehr wider ihren Willen genötigt, ihre Mithilfe bei dieser Arbeit zur Verfügung zu stellen. Dr. Bonzon hat seine Aufgabe mit großer Umsicht und Sorgfalt durchgeführt, so daß bezüglich der Erfassung der Abstimmungsberechtigten im Saargebiet selbst ein Anlaß zu Besorgnissen nicht gegeben ist. Görge stellt in seiner Broschüre in Uebereinstimmung mit den maßgebenden Behörden im Saargebiet fest, daß sich Dr. Bonzon durch seine Arbeiten für die Vorbereitung der Abstimmung große Verdienste um die Sicherung des wichtigsten Rechtes der Saarbevölkerung erworben habe. Nach dem von ihm gesicherten Material können mindestens  $\frac{7}{10}$  oder 95 Prozent der Bevölkerung an der Abstimmung teilnehmen. Die bayerische Landesregierung hat überdies Vorsorge getroffen, daß die aus dem Saargebiet nach Bayern verzogenen Abstimmungsberechtigten regelmäßig ermittelt werden, um dafür zu sorgen, daß an dem entscheidenden Tage auch der letzte Mann und die letzte Frau an die Abstimmungsurne herangebracht werden können. Von ähnlichen Maßnahmen seitens Preußens und der übrigen Länder hat man noch nichts gehört, es wäre aber, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, die höchste Zeit, das Veräumte nachzuholen.

Den Kreis der Abstimmungsberechtigten umfaßt der § 34 des Saar-Statuts. Dieser Paragraph bestimmt, daß jede zur Zeit der Abstimmung zwanzig Jahre alte Person ohne Unterschied des Geschlechtes, die am Tage der Unterzeichnung des Versailler Vertrages im Saargebiet gewohnt (soll heißen, ihren gesetzlichen Wohnsitz dort hatte) hat, ist berechtigt, an der Abstimmung teilzunehmen. Daneben ist aber die Frage aufgetaucht, ob die nach dem Waffenstillstand hier zahlreich zugezogenen Franzosen, die also am Tage der Unterzeichnung des Versailler Vertrages hier „gewohnt“ haben, ebenfalls an der Abstimmung teilnehmen dürfen und somit in der Lage wären, das Abstimmungsergebnis im französischen Sinne zu beeinflussen. Als im Jahre 1921 die Regierungskommission ihre berüchtigte Verordnung über die Eigenschaft der Saareinwohner erließ, tauchten diese Befürchtungen bekanntlich recht lebhaft auf. Demgegenüber stellen aber die oben angeführten Juristen einmütig fest, daß diese zugezogenen Franzosen keine Berechtigung haben, an der Abstimmung teilzunehmen. Andres lehnt die Anwendung der Verordnung der Regierungskommission über die Saareinwohner-Eigenschaft überhaupt ab, Dr. Wehberg und Görge sind der Auffassung, daß die Verordnung sehr wohl für die Abstimmung Geltung habe, weisen aber darauf hin, daß für diese zugewanderten Franzosen am Stichtage der Unterzeichnung des Versailler Vertrages auch nach der erwähnten Verordnung noch nicht die Möglichkeit bestand, die Voraussetzung zur Erwerbung eines gesetzlichen Wohnsitzes im Saargebiet zu erfüllen. Es s t e h t a l s o n i c h t

zu befürchten, daß durch die Teilnahme der zugewanderten Franzosen das Ergebnis der Abstimmung im Sinne Frankreichs beeinflusst werden kann.

Uebereinstimmend sind die Juristen der Ansicht, daß der Verlust der Saareinwohnerschaft, der nach der Verordnung nach dem Verlauf eines Jahres infolge des Aufgebens des Wohnsitzes im Saargebiet eintritt und erst nach einer neuen sechsmonatigen Anwesenheit im Saargebiet wieder erworben werden kann, das Recht zur Teilnahme an der Abstimmung nicht aufhebt. Es können somit auch alle diejenigen Saareinwohner, die nach dem Unterzeichnungstage des Versailler Vertrages von hier verzogen sind, an der Abstimmung teilnehmen. Zu Besorgnissen bezüglich der technischen Vorbereitung der Abstimmung sowie über die Zulassung der Abstimmungsberechtigten ist somit kein Anlaß vorhanden.

Ungewisser liegen aber die Dinge bezüglich der Entscheidung, die der Völkerbund nach der vorausgegangenen Abstimmung über die Zukunft des Saargebiets zu fällen haben wird. Nach § 35 des Saar-Statuts entscheidet der Völkerbund über die Zukunft des Saargebiets „unter Berücksichtigung des durch die Volksabstimmung ausgedrückten Wunsches“. Die Frage steht so: muß er das Ergebnis berücksichtigen, so daß es also für die Entscheidung maßgebend ist, oder braucht er es nur zu werten, ohne sich in der Entscheidung beeinflussen zu lassen? Die Anwendung und Auslegung der Paragraphen des Saarstatuts über die Abstimmung ist somit für das Saargebiet von größter Bedeutung. Andres vertritt die Auffassung, daß der Völkerbund sich bei seiner Entscheidung nach dem Ergebnis der Abstimmung richten muß. Wehberg übergeht eine Stellungnahme zu dieser Frage, stellt aber fest, daß die Entscheidung des Völkerbunds in der Richtung ergehen kann, daß nur für einen Teil des Landes die Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes (eine noch verkleinerte Saar-Autonomie wäre aber noch eine größere Unmöglichkeit, als wenn man das gesamte Saargebiet zu einer Autonomie gestalten wollte) oder die Vereinigung mit Frankreich bzw. mit Deutschland beschlossen wird. Görge verneint einen Zwang für den Völkerbund, sich nach dem Ergebnis der Abstimmung zu richten, meint vielmehr, daß der § 35 die Entscheidung des Völkerbunds völlig offen läßt. Jedenfalls weist auch Wehberg auf die Gefahr der Zersplitterung des Saargebiets hin, die zu einer Aufteilung des Gebiets zwischen Deutschland und Frankreich unter Ausschluß der Autonomie führen könnte. Diese Zersplitterung könnte aber wohl nur dann in Frage kommen, wenn die gemeinde- oder bezirksweise vorzunehmende Abstimmung in gewissen Bezirken zugunsten Frankreichs ausfallen würde. In dieser Beziehung hat Frankreich offenbar noch nicht alle Hoffnungen aufgegeben, ein solches Ergebnis erzielen zu können. Sein wirtschaftlicher Einfluß besonders auf die Bewohner des Warndtgebietes hat Besorgnisse dieser Art auch auf deutscher Seite ausgelöst. Französische Politiker, wie der Abgeordnete Taittinger, haben sich auch schon bemüht, neben den von der Bevölkerung ausgedrückten Wünschen bei der Abstimmung die wirtschaftlichen Verhältnisse gewisser Bezirke als für die Entscheidung des Völkerbunds mit maßgebend hinzustellen. Hiervon ist im Saar-Statut aber mit keinem Worte die Rede. Man sieht aber aus diesen Bemühungen, daß die Abstimmung noch gewisse Gefahren in sich schließt, da alles von der Entscheidung des Völkerbundes abhängig ist. Erinnert sei nur an die Abstimmungen in Oberschlesien, die den Völkerbund nicht davor zurückschrecken ließen, Bezirke mit großen deutschen Mehrheiten aus angeblichen wirtschaftlichen Gründen Polen zuzuschlagen. Nach solchen „Grenzberichtigungen“ geht ja auch das Verlangen Frankreichs, und bezeichnend ist in dieser Hinsicht die Äußerung des Generaldirektors der französischen Grubenverwaltung im Saargebiet,

Tessine, der den Kohlenraub von französischer Seite unter der Saargrenze hindurch im Warndtgebiet mit einer „kleinen Grenzberichtigung“ verglich.

Vier Jahre und zehn Tage trennen uns 1930 noch von dem Abstimmungs-termin und trotz einer zweifellos im deutschen Sinne ausfallenden Abstimmung sind wir der Entscheidung des Völkerbundes durchaus nicht sicher. Zwar ist nicht zu verkennen, daß die Abstimmung, wenn sie im Jahre 1935 erfolgt, in einer politisch doch mehr geklärten und reineren Atmosphäre vor sich gehen wird, die diktatorische Rückschläge wie in den Tagen nach Versailles erschwert. Es gilt aber trotzdem, wachsam im Saargebiet zu sein und im treuen Festhalten am deutschen Vaterlande auszuharren, bis durch eine überwältigende Kundgebung der Saarbevölkerung für die Rückkehr zum Reiche die glückliche Zukunft des Saargebiets im deutschen Sinne gesichert ist.

## Gegen politische Erpressung.

An der französischen Schule in Jägersfreude besteht eine **Kleinkinderschule** für Kinder vorschulpflichtigen Alters. Sie wird von 25 bis 30 Kindern besucht. Den Eltern dieser Kinder wurde im Dezember 1928 — also ausgerechnet vor Weihnachten! — der nachstehende Bordruck ins Haus geschickt. In der Schule selbst wurden die Ueberbringer der Formulare beauftragt, den Eltern zu sagen, daß im Falle der Unterschriftsverweigerung das Kind von der Weihnachtsbescherung ausgeschlossen werde. Die Kinder der Eltern, die nicht unterschreiben, dürfen von diesem Zeitpunkt ab die Kleinkinderschule nicht mehr besuchen. Die Kleinkinderschule ist also keine wertvolle soziale Einrichtung, wie die französische Schulleitung glauben machen will, sondern nur ein Mittel, einen Druck im Sinne der französischen Schule auf die Eltern dieser Kinder auszuüben.

### Anmeldungsformular.

Jägersfreude, den . . . . .

Der unterzeichnete Bergmann . . . . ., wohnhaft in Jägersfreude, . . . . . straße . . . Nr. . . ., meldet hiermit sein Kind (Name) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . zur Aufnahme in die französische Schule in Jägersfreude für Ostern 1929 an.

Unterschrift.

Bitte ausfüllen und sofort zurücksenden!

Dies ist nur ein Beispiel von vielen dafür, daß den Franzosen alle Mittel recht sind, um die französischen Schulen, die von der Bergwerksverwaltung für die Kinder französischer Angestellter eingerichtet sind, mit deutschen Kindern zu füllen. Sehr oft wird bei diesen Pressionen auch noch die Wohnungsnot ausgenutzt, indem man den Vergleuten mit der Kündigung fiskalischer Wohnungen droht oder, umgekehrt, ihnen solche Wohnungen in Aussicht stellt. Seit einiger Zeit wissen wir, wie skrupellos der Besuch französischer Schulen durch deutsche Kinder von der französischen Propaganda ausgenutzt wird zu Lügen über die „gemischtsprachige“ Bevölkerung im Saargebiet. Das Endziel ist offenbar irgendeine Schiebung im Interesse der Franzosen und gegen die Interessen der deutschen Vergleute. Das sollten sich alle deutschen Eltern vor Augen halten! Sie müssen selbst die Abwehr gegen solche Erpressungsversuche in die Hand nehmen. Die Unterrichtsabteilung der Regierungskommission sieht offenbar das dieser anvertraute Wohl der Bevölkerung durchaus gewahrt, wenn die deutschen Kinder in französischen Schulen keine einzige Sprache richtig lernen und jeder ernstern Schulzucht entbehren.

A. Z.